

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 636/70BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Hanna F [REDACTED],

[REDACTED] F [REDACTED] D [REDACTED], F [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

179

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 8. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs- senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht zugelassen. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Von den Körper- und Gesundheitsschäden der Klägerin hat das Berufungsgericht lediglich einen ungünstigen Spannungszustand mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 % seit 1. Januar 1949 als wahrscheinlich verfolgungsbedingt angesehen. Die tatsächlichen Voraussetzungen der Vermutungen nach

179

- 3 -

§§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 und nach § 31 Abs. 2 BGG
hat es verneint. Diese für das Revisionsgericht
bindenden tatsächlichen Feststellungen tragen die
Entscheidung des Berufungsgerichts. Rechtsfragen der
in § 219 Abs. 2 BGG bezeichneten Art stellen sich da-
bei nicht.

Hai

Dr. Thum

